

Heranziehungsvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen dem Landkreis Oldenburg,
vertreten durch den Landrat

und

der Stadt Wildeshausen sowie den Gemeinden Dötlingen, Hatten,
Hude, Großenkneten und Wardenburg,
vertreten durch die/den Bürgermeister/in

-nachfolgend: kreisangehörige Kommunen-

über die Heranziehung zur Durchführung der dem Landkreis Oldenburg obliegenden Aufgaben nach dem
Wohngeldgesetz (WoGG)

(Heranziehungsvereinbarung WoGG)

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist es, ein dezentrales, bürgernahes Dienstleistungsangebot für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Oldenburg zu schaffen. Zur Erreichung dieses Zieles bedarf es einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner. Weiteres Ziel dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung einer hohen Qualität in der Leistungssachbearbeitung.

§ 1 Umfang der Heranziehung

- (1) Auf Grundlage von § 24 Abs. 1 Satz 1 WoGG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Gesundheit und Soziales (ZustVO-GuS) zieht der Landkreis Oldenburg im Wege der Vereinbarung zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem WoGG die kreisangehörigen Kommunen heran.
- (2) Die Heranziehung umfasst alle dem Landkreis Oldenburg nach dem WoGG obliegenden und mit der Wohngeldsachbearbeitung verbundenen Aufgaben, mit Ausnahme der Durchführung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren.
- (3) Der Landkreis Oldenburg ist berechtigt, Geschäftsprüfungen bei den kreisangehörigen Kommunen durchzuführen sowie Einsicht in die Leistungsakten der herangezogenen Kommunen zu nehmen.

§ 2 Wirkungen der Heranziehung (Weisungen, Verantwortlichkeiten, Prüfung)

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen entscheiden im Namen des Landkreises Oldenburg. Der Landkreis Oldenburg bleibt für die Durchführung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Die Fachaufsicht obliegt dem Landkreis Oldenburg. Der Landkreis Oldenburg untersteht der Fachaufsicht des Landes Niedersachsen.
- (3) Der Landkreis Oldenburg kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Die kreisangehörigen Kommunen sind an die Weisungen des Landkreises Oldenburg und des Landes Niedersachsen gebunden.
- (4) Der Landkreis Oldenburg berät im Rahmen der Fachaufsicht zu Grundsatzfragen des Leistungsrechtes. Der Landkreis Oldenburg kann besonders gelagerte Fälle an sich ziehen.

§ 3 Verfahren vor den Gerichten

- (1) Der Landkreis Oldenburg ist im Falle von Rechtsstreitigkeiten prozessführende Partei. Die Prozessvertretung obliegt dem Landkreis Oldenburg, er ist Beteiligter im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.
- (2) Im Falle eines Klageverfahrens sind die paginierten Original-Akten mit einer ausführlichen Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage dem Landkreis Oldenburg vorzulegen.

§ 4 Erforderliche Dienstkräfte und sachliche Ressourcen

- (1) Die herangezogenen Kommunen stellen die erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Maßgebend für eine angemessene personelle Ausstattung ist die Fallzahl pro Vollzeitäquivalente. Der Fallschlüssel wird nach Abstimmung zwischen dem Landkreis Oldenburg und den kreisangehörigen Kommunen vereinbart. Er ist im § 6 dieser Vereinbarung dargestellt.
- (3) Die kreisangehörigen Kommunen können im Einvernehmen mit dem Landkreis Oldenburg Kooperationen zur Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung untereinander schließen.
- (4) Die kreisangehörigen Kommunen setzen für die Aufgabenwahrnehmung qualifiziertes Personal ein. Die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen über folgende Qualifikation verfügen:
 - Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten,
 - Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste oder
 - Abschluss der Angestelltenprüfung I

Der Landkreis Oldenburg bietet standardisierte Arbeitsplatzbeschreibungen inklusive einer Bewertung an. Die derzeitige Stellenbewertung richtet sich nach Entgeltgruppe 9a Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) bzw. Besoldungsgruppe A 8 Nds. Besoldungsgesetz (NBesG).

- (5) Bei Ausnahmen von den vorstehend aufgeführten Anforderungen ist das Benehmen mit dem Landkreis Oldenburg herzustellen. Eine Stellenvakanz ab voraussichtlich mindestens drei Monaten Dauer ist dem Landkreis Oldenburg anzuzeigen.
- (6) Übergeordnete Fortbildungen und Dienstbesprechungen werden vom Landkreis Oldenburg bedarfsgerecht angeboten bzw. durchgeführt.

§ 5 Organisatorisches, Vier-Augen-Prinzip

- (1) Die herangezogenen Kommunen haben die organisatorischen Vorkehrungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung erforderlich sind, zu treffen. Insbesondere stellen sie die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen EDV-Verfahren zur Verfügung.
- (2) Die durch die kreisangehörigen Kommunen auf Grundlage dieser Vereinbarung gewährten Leistungen werden direkt durch die kreisangehörigen Kommunen mit dem Land Niedersachsen abgerechnet.
- (3) Bei Erstbescheidung, Schlussverfügung und Zahlbarmachung von Leistungsfällen ist das Vier-Augen-Prinzip zu wahren. Den Umfang und die Ausprägung gibt der Landkreis Oldenburg vor.

- (4) Die kreisangehörigen Kommunen stellen sicher, dass die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beachtet werden. Insbesondere zur Nachvollziehbarkeit und Prüfung offener Ansprüche und Forderungen sind die einschlägigen Akten, auch nach Beendigung der Leistungsgewährung sowie dem Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, verlässlich aufzubewahren. Die haushalts- und kassenrechtlichen Dienstanweisungen der jeweiligen kreisangehörigen Kommune sind dabei zu beachten.

§ 6 Kostenerstattung, Kostentragung, Abrechnungsverfahren

- (1) Der Landkreis Oldenburg erstattet den kreisangehörigen Kommunen die Kosten, die sie im Rahmen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben aufgewandt haben (Leistungsausgaben). § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.
- (2) Der Landkreis Oldenburg trägt die Kosten der verwaltungsgerichtlichen Verfahren.
- (3) Darüber hinaus erstattet der Landkreis Oldenburg den kreisangehörigen Kommunen Personal- und Sachkosten (Verwaltungskosten) nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze:
1. Zur Vereinfachung der Kostenerstattung werden die jährlichen Personalkosten entsprechend der Qualifikation nach § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung nach dem jeweils aktuellen Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu den „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt, wobei die tatsächliche Besetzung des Arbeitsplatzes nach der unter § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung beschriebenen Qualifikation von den kreisangehörigen Kommunen zu gewährleisten ist. Es wird nach KGSt der Wert der Entgeltgruppe 9a TVöD bzw. Besoldungsgruppe A 8 NBesG im Bereich 7 (alle) herangezogen. Eine Stellenvakanz wird über einen Zeitraum von längstens drei Monaten im Jahr weiter finanziert, so lange eine angemessene Vertretungsregelung von der betroffenen kreisangehörigen Kommune sichergestellt wird.
 2. Die kreisangehörigen Kommunen teilen halbjährlich zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. mit, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit welchem Anteil der wöchentlichen Arbeitszeit für die Erledigung der im Rahmen der Heranziehung übernommenen Aufgaben nach dem WoGG eingesetzt sind. Dabei wird auch die jeweils aktuell geltende Eingruppierung bzw. Besoldung angegeben.
 3. Es wird die Berücksichtigung von Overheadkosten in Anlehnung an KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in Höhe von 8 % der anerkannten jährlichen Personalkosten miteinander vereinbart.
 4. Für den Leistungsbereich des WoGG wird eine Sachkostenpauschale in Höhe 6.250,00 € zuzüglich einer Pauschale für Hardware und EDV-Fachverfahren in Höhe von 3.450,00 € pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) und Jahr (KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“) miteinander vereinbart.
 5. Für Fortbildungen wird je VZÄ und Jahr eine Pauschale in Höhe von 500,00 € vereinbart, wobei der Landkreis Oldenburg darüber hinaus auch übergeordnet Inhouse-Schulungen zu relevanten Themen gem. § 4 Abs. 6 dieser Vereinbarung durchführen und finanzieren wird.
 6. Als Grundlage für die vorstehend beschriebenen Kostenerstattungsregelungen wurde für den Leistungsbereich des WoGG ein belastbarer Fallzahlenschlüssel miteinander vereinbart, der gewährleistet, dass die anfallenden Aufgaben je VZÄ rechtssicher und fristgemäß bearbeitet werden können:

WoGG = 1:200 (1 Fall = Haushaltsgemeinschaft)
 7. Aus den vorstehenden Ziffern 1 bis 6 ergibt sich eine Gesamtjahressumme (Personalkosten zzgl. Overhead zzgl. Hardware und EDV-Fachverfahren zzgl. Fortbildung). Diese wird mittels des Fallzahlenschlüssels von 1:200 gewichtet, sodass sich eine jährliche Fallpauschale ergibt.

8. Die Verwaltungskostenerstattung nach den Ziffern 1 bis 7 erfolgt vierteljährlich zu den Stichtagen 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres unter Zugrundelegung der durchschnittlichen monatlichen Fallzahlen des dem Abrechnungszeitraum jeweils vorausgehenden Quartals. Die sich ergebende jährliche Fallpauschale wird bei jeder Quartalsabrechnung zu einem Viertel für die Berechnung herangezogen und mit der wie vorstehend beschrieben ermittelten durchschnittlichen monatlichen Fallzahl multipliziert. Die Verwaltungskostenerstattung erfolgt auf Initiative des Landkreises; die kreisangehörigen Kommunen müssen diese nicht beantragen. Die relevanten Fallzahlen sowie die Fallpauschale ermittelt der Landkreis und teilt diese den Kommunen entsprechend mit.

Beispiel:

KGSt, Kosten eines Arbeitsplatzes je VZÄ 2020/2021, EG 9a, Bereich 7 = 61.800,00 € + 8 % Overheadkosten + 9.700,00 € Sachkostenpauschale (inkl. 220,00 € Hardware) + 500,00 € Fortbildung = 76.944,00 € / 200 Fälle = 384,72 € Fallpauschale je Einsatzgemeinschaft/Jahr. Bei der Quartalsabrechnung wird dann davon $\frac{1}{4}$, das heißt hier beispielhaft: $384,72 \text{ €} : 4 = 96,18 \text{ €}$ herangezogen. Dieser Wert wird dann mit der durchschnittlichen monatlichen Fallzahl des dem Abrechnungszeitraum jeweils vorausgehenden Quartals multipliziert (z.B. werden für die Abrechnung des II. Quartals die durchschnittlichen Fallzahlen des I. Quartals herangezogen).

§ 7 Haftung

Für Schäden, die durch fehlerhafte oder falsche Sachbearbeitung entstehen, haften die kreisangehörigen Kommunen, soweit dieses Verhalten auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten sowie auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß gegen Weisungen des Landkreises Oldenburg oder des Landes Niedersachsen bei der Aufgabendurchführung beruht.

§ 8 Inkrafttreten, Kündigung und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gleichzeitig treten die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Oldenburg sowie der Samtgemeinde Harpstedt und der Stadt Wildeshausen, mit Ausnahme der Selbstständigen Gemeinde Ganderkesee, zur Durchführung der dem Landkreis Oldenburg obliegenden Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung über die Heranziehung der kreisangehörigen Kommunen zur Durchführung der dem Landkreis Oldenburg obliegenden Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist von jedem Vertragspartner zulässig. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich. Der Landkreis Oldenburg ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des folgenden Monats zu kündigen, wenn eine kreisangehörige Kommune gegen Weisungen des Landkreises Oldenburg bzw. des Landes verstößt oder nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung bietet.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Vereinbarungen außerhalb dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung evtl. Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.

Wildeshausen, den 19.10.2021

Für den Landkreis Oldenburg

CARSTEN HADWIG

Landrat

Für die Gemeinde Dötlingen

Ray f. y

Bürgermeister/in

Für die Gemeinde Großenkneten

U. O. J. J. J.

Bürgermeister/in

Für die Gemeinde Hatten

J. J. J.

Bürgermeister/in

Für die Gemeinde Hude

U. J. J.

Bürgermeister/in

Für die Gemeinde Wardenburg

C. R. D.

Bürgermeister/in

Für die Stadt Wildeshausen

M. J. J.

Bürgermeister/in